

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/125

## **Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 18. Mai 2025 für die Amteibeamtenwahlen; Ausschreibung von zwei Amtsgerichtspräsidiumsstellen im Teilpensum der Amtei Solothurn-Lebern**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 18. Mai 2025 finden die Amteibeamtenwahlen und in den meisten Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 statt. Die Wahlberechtigten wurden mit RRB Nr. 2024/1261 vom 13. August 2024 zum Urnengang einberufen.

Die Amteibeamtinnen und Amteibeamten werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Gemäss § 8 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>1)</sup> wählen die Stimmberechtigten für jede Amtei eine Amtsgerichtspräsidentin oder einen Amtsgerichtspräsidenten. Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass zwei oder mehr Amtsgerichtspräsidien zu wählen sind.

Sofern bei Stellen mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen, wie den Amtsgerichtspräsidien, keine Demissionen vorliegen, entfällt die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR<sup>2)</sup>). Die bisherigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.

Im Dezember 2024 hat der Regierungsrat Amtsgerichtspräsident Yves Derendinger als neuen Staatsschreiber gewählt. Yves Derendinger tritt per 1. Juli 2025 in die Staatskanzlei ein und demissioniert per Ende Juni 2025 als Amtsgerichtspräsident des Richteramts Solothurn-Lebern. Als Folge dieser Demission werden somit 100 Amtsgerichtspräsidiums-Stellenprozente frei.

Amtsgerichtspräsidentin Nicole Mattiello und Amtsgerichtspräsidentin Lea Gerber möchten ihre Arbeitspensen unbefristet um je 20 % auf je 80 % reduzieren. Zusammen mit den 100 Stellenprozente von Amtsgerichtspräsident Yves Derendinger sind beim Richteramt Solothurn-Lebern folglich 140 Amtsgerichtspräsidiums-Stellenprozente neu zu besetzen (bei gleichbleibendem Gesamtpensum aller Amtsgerichtspräsidien des Richteramtes Solothurn-Lebern von 300 %). Die frei werdenden 140 Stellenprozente müssen zwangsläufig auf zwei Teilzeitpensen aufgeteilt werden, was die Schaffung einer zusätzlichen (vierten) Amtsgerichtspräsidiumsstelle für die Amtei Solothurn-Lebern im Teilzeitpensum bedingt. Mit Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 16. Januar 2025 beantragt die Gerichtsverwaltungskommission dem Kantonsrat die Schaffung eines zusätzlichen (vierten) Amtsgerichtspräsidiums mit einem Pensum von 70 %. Das Gesamtpensum aller Amtsgerichtspräsidien in der Amtei Solothurn-Lebern von bisher 300 Stellenprozente soll unverändert bleiben und ab dem 1. August 2025 wie folgt neu verteilt werden: zwei Amtsgerichtspräsidien mit einem Pensum von je 80 % sowie zwei neu zu besetzende Amtsgerichtspräsidien mit einem Pensum von je 70 %.

<sup>1)</sup> BGS 125.12.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

## 2. Ausschreibung von zwei Amtsgerichtspräsidiumsstellen im Teilpensum

Die beiden mit einem Pensum von je 70 Stellenprozenten neu zu besetzenden Amtsgerichtspräsidiumsstellen werden hiermit ausgeschrieben. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrats an der März-Session 2025 zum Antrag des Richteramts Solothurn-Lebern: Schaffung einer vierten Amtsgerichtspräsidiumsstelle im Teilpensum (ohne Erhöhung des Gesamtpensums aller Amtsgerichtspräsidiumsstellen)<sup>1)</sup>.

## 3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wahlerfordernis ist der Besitz des Anwaltspatents eines schweizerischen Kantons, das Schweizer Bürgerrecht (§ 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup>) und die Stimmberechtigung im Kanton Solothurn (Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup>). Eine Kopie des Anwaltspatents sowie eine Stimmrechtsbescheinigung sind der Anmeldung bzw. dem Wahlvorschlag beizulegen.

**Altersgrenze:** Wer bei Beginn der neuen Amtsperiode das Alter von 65 Jahren vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der Amtsperiode 2025-2029 diese Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>4)</sup> i.V.m. § 5 Abs. 1 und 49 Abs. 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>5)</sup>).

## 4. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen und von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Amtei unterzeichnet sein. Die für die Proporzahlen anwendbaren Quorumserleichterungen gelten für die Amteibeamtenwahlen nicht. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (Stimmregisterführung Gemeinde) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in regionalen Angelegenheiten beizulegen bzw. diese ist mit Unterschrift und Stempel auf dem Wahlvorschlagsformular zu bestätigen.

Die Wahlvorschläge mit allen nötigen Beilagen (Kopien Stimmrechtsbescheinigungen und Anwaltspatent) müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 24. März 2025, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (§ 41 i.V.m. § 44 GpR).

### 4.1 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

#### 4.1.1 Wahlzettel

Für den Druck der Wahlzettel für die Amteibeamtenwahlen ist die Staatskanzlei verantwortlich.

#### 4.1.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR<sup>6)</sup>). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

<sup>1)</sup> Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission an den Kantonsrat von Solothurn vom 16. Januar 2025, GVK-Beschluss GVB.2025.4.

<sup>2)</sup> BGS 125.12.

<sup>3)</sup> BGS 111.1.

<sup>4)</sup> BGS 126.1.

<sup>5)</sup> BGS 126.3.

<sup>6)</sup> BGS 113.111.

Das Propagandamaterial muss bis **spätestens Montag, 14. April 2025, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

#### **4.2 Allfällige zweite Wahlgänge**

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 29. Juni 2025 statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

#### **4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten**

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt für die Wahlen vom 18. Mai 2025 bis spätestens am **Samstag, 26. April 2025** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sind nur in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale und regionale Urnengänge dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

#### **4.4 Briefliche Stimmabgabe**

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **17. Mai 2025** brieflich wählen. Die Wahlzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen.

#### **4.5 Zustellkuverts**

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts.

#### **4.6 Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

#### **4.7 Vollzug**

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> SR 311.0.

**Verteiler**

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Gerichtsverwaltung (Raphael Cupa)

Einwohnergemeinden

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden

Oberämter, z.H. Amtsgerichtspräsidien

Präsidien und Sekretariate der Kantonalparteien:

Grünliberale

Junge Grünliberale

SVP

Junge SVP

SVP Frauen

SP

JUSO

Junge SP Region Olten

FDP.Die Liberalen

JFSO

Grüne

Junge Grüne

Junge Grüne Region Olten

Mitte

Junge Mitte

EVP

JEVP